

Bestätigung über Zuwendungen

Zur Vorlage beim Finanzamt

Der Bundesverband Kinderrheuma e.V., Westtor 7, 48324 Sendenhorst ist nach dem letzten uns zugegangenen Bescheid vom 03.01.2025 des Finanzamtes Beckum, Veranlagungsbezirk 008, St.-Nr. 304/5853/0475, gemäß § 5 Abs.1 Nr. 9 KStG. von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG. von der Gewerbesteuer befreit.

Spenden an den Bundesverband Kinderrheuma e.V. sind gemäß § 10 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes steuerlich abzugsfähig.

Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie zu mildtätigen Zwecken verwendet wird.

Dieser Beleg gilt bis 300,- Euro (in Worten: dreihundert Euro) in Verbindung mit Ihrem Einzahlungsbeleg/Kontoauszug als Spendennachweis.

Wir bedanken uns recht herzlich für Ihre Spende.

Ihr Bundesverband Kinderrheuma e.V.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).